

Branchen-Info-Spezial

www.fachverbandwerbung.at

Zielgruppe:
Stand:

Mitglieder
April 2010 / RM

Titel	Robinsonliste
Untertitel	Teiladressierte Werbung - „An einen Gartenfreund“
Info	<p>Darf teiladressierte Werbung an Personen zugestellt werden, die in der Robinsonliste eingetragen sind?</p> <p>Ja. Nach den Österreichischen Postgesetz und dem Zustellungsgesetz ist derartige Werbung erlaubt.</p> <p>Die Rechtslage im Detail stellt sich wie folgt dar: Zusteller solcher Briefe dürfen Werbemittel auch an eine Adresse versenden, wenn diese Sendung keinen individualisierten Empfänger aufweist. Gem. § 151 Abs. 9 GewO sind in die „Robinson-Liste“ lediglich „Personen“ einzutragen. Weiters dürfen nach dieser Bestimmung Werbemittel lediglich nicht an die in diese Liste eingetragenen Personen, sehr wohl aber an die Adressen dieser Personen gerichtet werden. Gem. § 2 Z 3 ZustellG wird als Zustelladresse eine Abgabestelle bezeichnet. Die Abgabestelle ist die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers.</p>
Lesen Sie mehr!	<p>Zustellgesetz http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005522</p> <p>Postgesetz http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR30004876</p> <p>§ 151 GeWO http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517</p>
Kontakt	<p>Fachverband Werbung und Marktkommunikation Wirtschaftskammer Österreich 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 73 T 05 90 900-3503 F 05 90 900-285 E werbung@wko.at H www.fachverbandwerbung.at</p>